Streit um Wald und Weidnutzung 7. September 1579

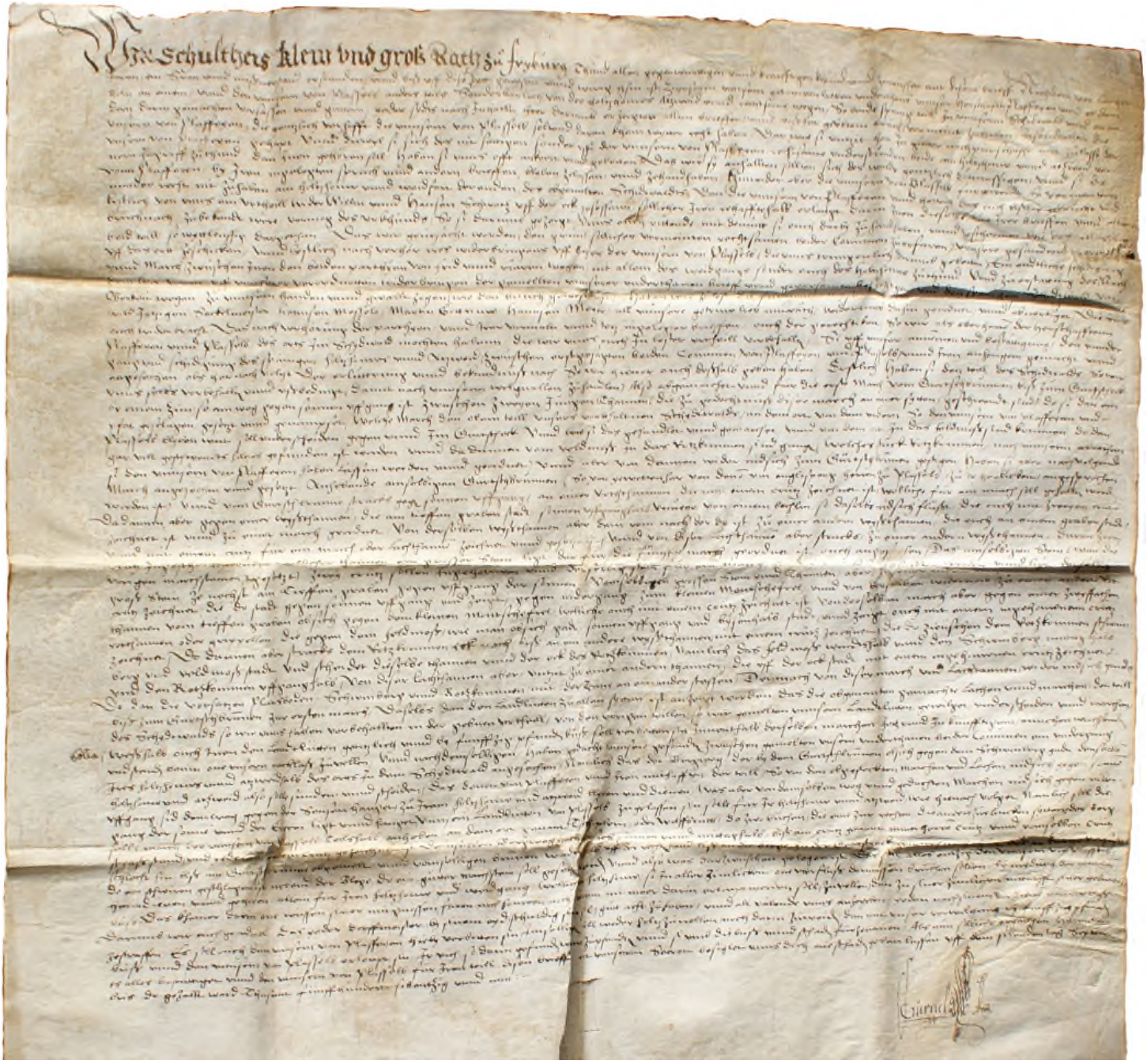

Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Schultheiss, Klein und Grosser Rat von Freiburg legen im Streit um die Wald- und Weidnutzung im staatlichen Schidwald die Grenze zwischen Plasselb einerteils und denen von Plaffeien und „ob dem Holtz“ andererseits. Die Plaffeier meinen, die Plasselber hätten daran kein Recht. Letztere wollten aber die gleichen Rechte wie die Plaffeier haben, wie es Brauch war und mit dem Urteil für Willi und Hans Schwarz auf der Eck festgehalten wurde. Eine Kommission machte eine Ortsbesichtigung und sah die vorgelegten Urkunden ein. Sie bestand aus den Ratsherren Hans Messelo, Seckelmeister, Martin Gottrouw und Hans Meyer.

Zur Wahrung des nachbarlichen Friedens und zur Regelung des Weid- und Waldnutzens legte die Obrigkeit zuerst die Grenzen des staatlichen Teils des Schidwaldes fest: Vom Gürtschbrunnen bis zum Gürtscheck an einem Zaun am Weg Richtung Osten mit zwei

jungen an einer Seite geschälten Tannen bis zu einem als March eingeschlagenen Pfahl. Diese Grenze bezeichnet aufwärts den Staatswald, abwärts das Gebiet der Plasselber und Plaffeier.

Von der Gürtscheck in das Feldmoos, von da in das Rotzkommen und abwärts zum Gürtschbrunnen gehört zu Plaffeien. Vom Gürtschbrunnen östlich bis zu einer mit einem Kreuz versehenen Rottanne, von da zu östlich zu einer Weisstanne mit 2 Kreuzen an einem tiefen Graben unterhalb eines Bächleins, weiter zu einer anderen mit einem Kreuz versehenen Weisstanne oder Lärche („Lachtanne“) an einem Graben, weiter zu einer Weisstanne mit zwei Kreuzen an einem grossen Stein, östlich eines tiefen Grabens, abwärts zu einer Rottanne mit einem Kreuz, die gegen Westen gegen den „kleinen Montschefrel“? zeigt, zu einer Rottanne mit Kreuz an einem tiefen Graben aufwärts gegen den kleinen Motschefrel?, zu einer zweifarbigen Rottanne mit Kreuz oder „Grippellen“ gegen das Feldmoos, direkt zum Rotzkommen Eck bis zu einer Weisstanne mit einem Kreuz, die zwischen dem Rotzkommen im Osten, Schwinberg im Süden und dem Feldmoos im Norden steht, von da zu einer mit Kreuz versehenen Tanne abwärts bis zum Schneidepunkt der Zäune vom Vorsatz Platesboden, Schwinberg und Rotzkommen, weiter abwärts zum Gürtschbrunnen. Diese Grenze beinhaltet den Staatswald. Holzschlag darin ist bei 50 Pfund Busse verboten.

Was sich vom Bergweg beim Gürtschbrunnen hangaufwärts in Richtung Schwinberg Gaden talwärts und östlich bis zur Sense befindet, darf von Plaffeien mit Holzschlag und Weidgang genutzt werden. Von diesem Bergweg talwärts und westlich zur Ärgera hin liegendes Gebiet steht den Plasselbern offen. Was innerhalb des Gebiets zwischen „Tschiplern“ oder Wolfsrütte mit zwei Buchen mit Kreuz am Weg, den Bergweg aufwärts und südlich bis zum Herrenkreuz, von da direkt zum Gürtschbrunnen, weiter nördlich und rechter Hand bis zur „Blege“?, von der Gürtscheck den Weg aufwärts bis zum Kürtzen Vorsatz bis zu einem Pfahl neben der Blege liegt, gehört den Plasselbern für Holzschlag und Weidnutzen. Das Holzen soll aber mit Mass betrieben werden. Die Nutzung ist hier den Plaffeiern bei 50 Pfund Busse verboten. Die Plasselber können das darin gefundene Vieh der Plaffeier bis zur Bezahlung der Busse und Ersetzung des Schadens pfänden. Die entsprechenden Dorfmeister haben die Einhaltung der getroffenen Regelung zu überwachen.

Erstellt und signiert von Notar Franz Gurnel.

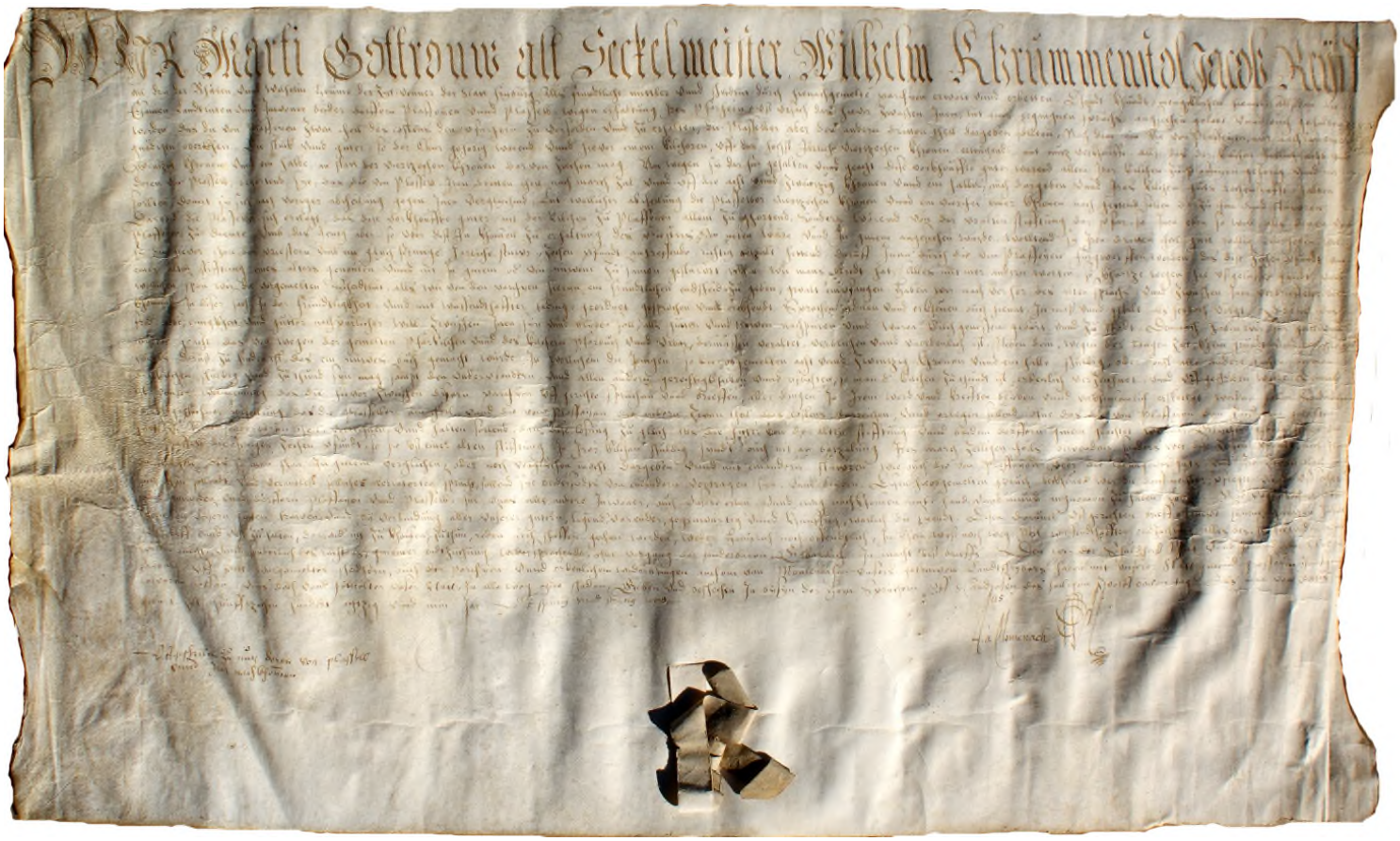

Streit um die Besoldung des Pfarrers 30. 11. 1589

Kurzfassung des Dokumentes.

Martin Gottrouw, alt-Seckelmeister Wilhelm Krummenstol, Jakob Reyff, alles Ratsherren, und Venner Wilhelm Heimo vermitteln im Streit zwischen Plaffeien und Plasselb wegen der Verteilung der Kosten der Besoldung der Pfarrherren. Plaffeien trug zwei Drittel, Plasselb einen Drittel vom Unterhalt des Pfarrers. Plaffeien bringt nun vor, dass sie die Pfrundgüter, die nur einen Zinsertrag von 14 Kronen abwarfen, verkauft haben. Der Kaufpreis erlaubt nun eine jährliche Ausbezahlung von 28 ½ Kronen. Die Plaffeier fordern nun, dass Plasselb seinen Beitrag von sieben auf 14 ¼ Kronen anhebe. Plasselb wehrt sich dagegen und macht geltend, dass das verkaufte Pfrundgut nicht allein der Kirche von Plaffeien zugestanden hatte, sondern Gemeingut war. Der bisherige Anteil von Plasselb von 10 Pfund wird aber

von ihnen nicht in Frage gestellt. Die Plaffeier bemerken dazu, dass diese 10 Pfund nicht, wie abgesprochen, neu zugesteuert wurden, sondern aus einer alten bestehenden Altarstiftung entnommen würden.

Bei der Durchsicht der Urkunden stellten die Schiedsrichter fest, dass Pfarrbücher und „Urbare dermassen veraltet, verblichen und unordentlich“ waren, dass daraus keine festen Hinweise und Angaben zum Rechtsstreit gemacht werden können. Es muss daher ein neues Urbar erstellt werden, in dem die alten Rechtstitel und neuen Verhältnisse aufgeführt sind. Auf dieser neuen Grundlage war dann der Unterhalt des Pfarrherren nach Herkommen aufzuteilen. Vormals mit dem grossen Siegel der Stadt Freiburg.

Erstellt und signiert von Staatsschreiber Anton von Montenach.

Streit um Wald- und Weidnutzung 8. Oktober 1597

Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Schultheiss und Rat von Freiburg entscheiden im Streit zwischen Plasselb und Hans Curzo. Curzo hat seinen Vorsatz Gürtscheck um etliche Jucharten erweitert, gerodet und als Weide eingezäunt, weigert sich aber, Lehenszins zu bezahlen. Die Unterredung des Venners und des Ratsherren Jakob Werli mit Curzo zeitigte keinen Erfolg. Curzo anerkannte weder seinen Übergriff auf Allmend und Wald von Plasselb, noch den Zins. Dazu hatte Curzo einen Teil dieser Schwand ohne Erwähnung der Zinspflicht an Hans Cosandey von „Tschissland“ verkauft. Nach der Ortsbesichtigung entscheidet die Obrigkeit, dass dieser ganze Schwandplatz Plasselb weiterhin zum Weidgang offen stehen muss. Cosandey kann sich an Curzo für seinen Verlust schadlos halten. Curzo muss 100 Sonnenkronen bis zum 11. November in die Staatskasse zahlen. Daneben hat er Schadenersatz zu leisten und die übliche Busse für den Übergriff an der Allmend zu entrichten.

Erstellt u. signiert von Staatsschreiber Anton von Montenach.

Testamentsklauseln 8. Mai 1642

Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Michel Grossrieder im obern Ried in der Pfarrei Rechthalten gibt als seinen letzten Willen seinen Zehnten zu Khuosried? in Alblingen der Pfarrpfrund von Plaffeien. Von diesem Zehnten gehen 50 Kronen an die Kirche in Rechthalten, 10 Kronen an die Kirche von Plaffeien und 10 an die Kirche von Plasselb. Daraus wird auch das Sigristenamt in Plaffeien mit jährlich einer Krone bedacht. Das Geld soll das Gebet und die Messen für das Seelenheil des Spenders finanzieren.

Zeugen: Pfarrer Ludwig Grandjean, Peter Talmann, beide von Plaffeien, Christen Zherren von Oberried.

Mit der Ratiffikation durch den bischöflichen Generalvikar und Offizal Jakob Schuler und der Quittung für 46 Kronen von Christu Zbinden.

Erstellt und signiert von Notar Peter Claus.

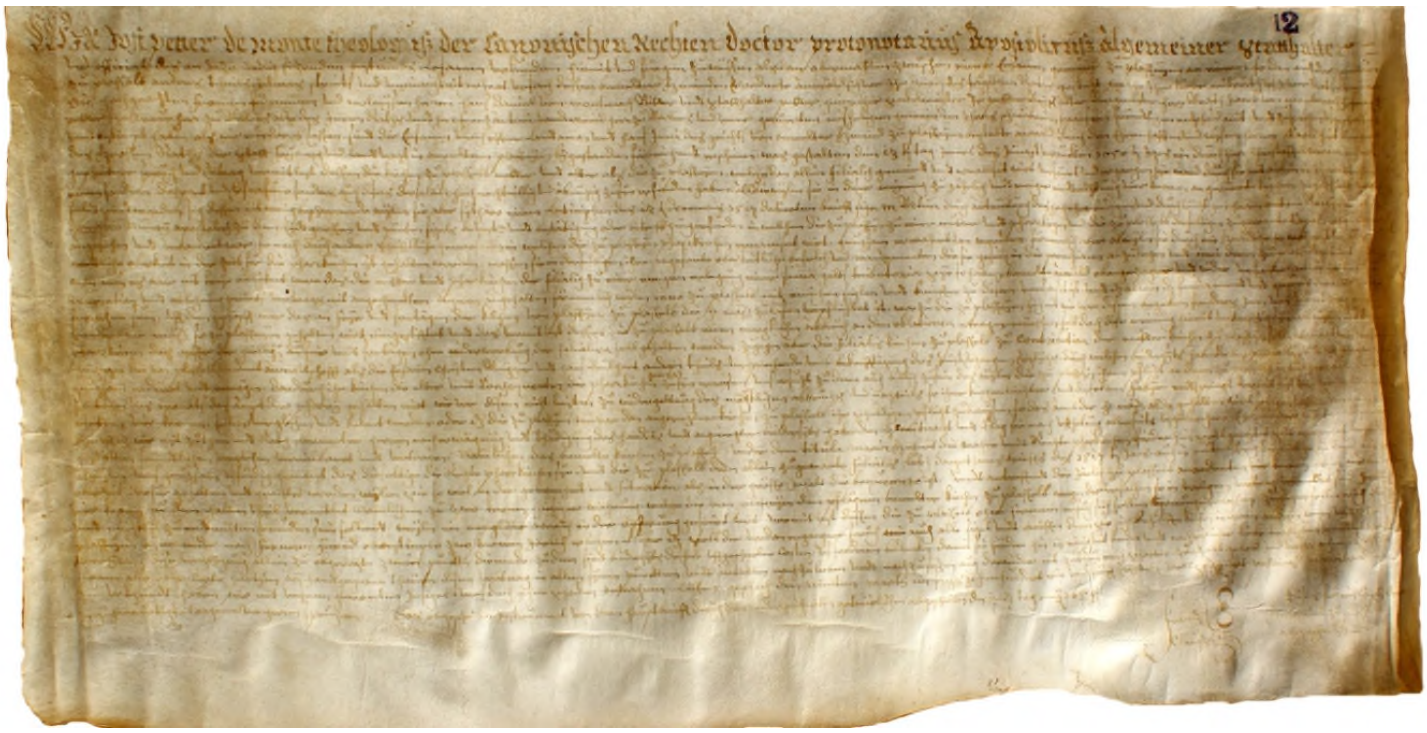

Streit um den Vorrang der Dorfkirche 9. März 1651

Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Jost Peter de Monte, Doktor im Kirchenrecht, apostolischer Protonotar Statthalter und Offizial in Lausanne, bestätigt das Urteil der Freiburger Obrigkeit im Streit um den Vorrang der Dorfkirche zwischen Plaffeien und Plasselb. Die Vertreter von Plaffeien mit Ammann Ulrich Offner, Hans Jenni, Richter von Plaffeien, und Ratsherr Karl Hirt, Landvogt von Plaffeien und Beistand, und die Vertreter von Plasselb mit Christen Brügger und Hans Brülhart legten ihren Standpunkt in Freiburg Hans Daniel von Montenach, Ritter und Statthalter, Seckelmeister Peter Heinricher, alt-Bürgermeister Peter Reyff, Beat Jakob von Montenach, Franz Peter Gottrouw, Herr zu Billens, alles Ratsherren, Franz Anton Vonderweid, Herr zu Berlens und Venner, vor.

Nach dem Urteil vom 13. Juni 1650, sig. Christoff Munat, war die Kirche von Plasselb die Mutterkirche und älter als die von Plaffeien. Die Plaffeier Kirche hatte als Filialkirche zu gelten und deshalb an die Mutterkirche jährlich vier Kronen zu bezahlen. Die Plaffeier fanden aber in der Zwischenzeit eine lateinische Urkunde vom 12. Dezember 1517, sig. M. Bertun?, von Anton Pucci, apostolischer Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Diese Urkunde bestätigte Plaffeien als Mutterkirche und Plasselb als davon abhängige Kirche und Kaplanei. Nachdem die vorhandenen Urkunden der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten Plaffeien als Mutterkirche ansprachen und bestätigten, ist es nach der Meinung der Plaffeier ungerecht, dass sie an die Plasselber Kirche Geld beisteuern müssten.

Die Plasselber forderten neben der Anerkennung als Mutterkirche die weitere Zahlung von vier Kronen von Plaffeien. Der Pfarrer las nämlich die verordneten Messen an den Sonn- und Feiertagen nicht mehr in Plasselb, sondern hatte diese durch eine neue Messstiftung in

Plaffeien ersetzt. Dies tat Plasselb Abbruch. Der Plaffeier Beitrag galt als Ersatz und diente zum Unterhalt der Kirchenlichter.

Nach Urteil der Freiburger Obrigkeit behält Plaffeien die Mutterkirche unter dem Patrozinium von Mariä Geburt und die pfarrherrlichen Rechte, war sie doch neben den Rechtstiteln auch durch Lage und Grösse die bequemere Kirche. In Bezug auf den finanziellen Beitrag muss Plaffeien jährlich nur noch zwei Kronen an Plasselb als Entschädigung für die entgangenen Opfergaben anlässlich der weggefallenen Messen bezahlen. Die entstandenen Prozesskosten sind gleichmässig auf die beiden Dörfer zu verteilen. Das Urteil ist von beiden Seiten einzuhalten.

Kopie durch Notar Franz Claus vom 14. Mai 1658.

Kaufvertrag 27. Februar 1674

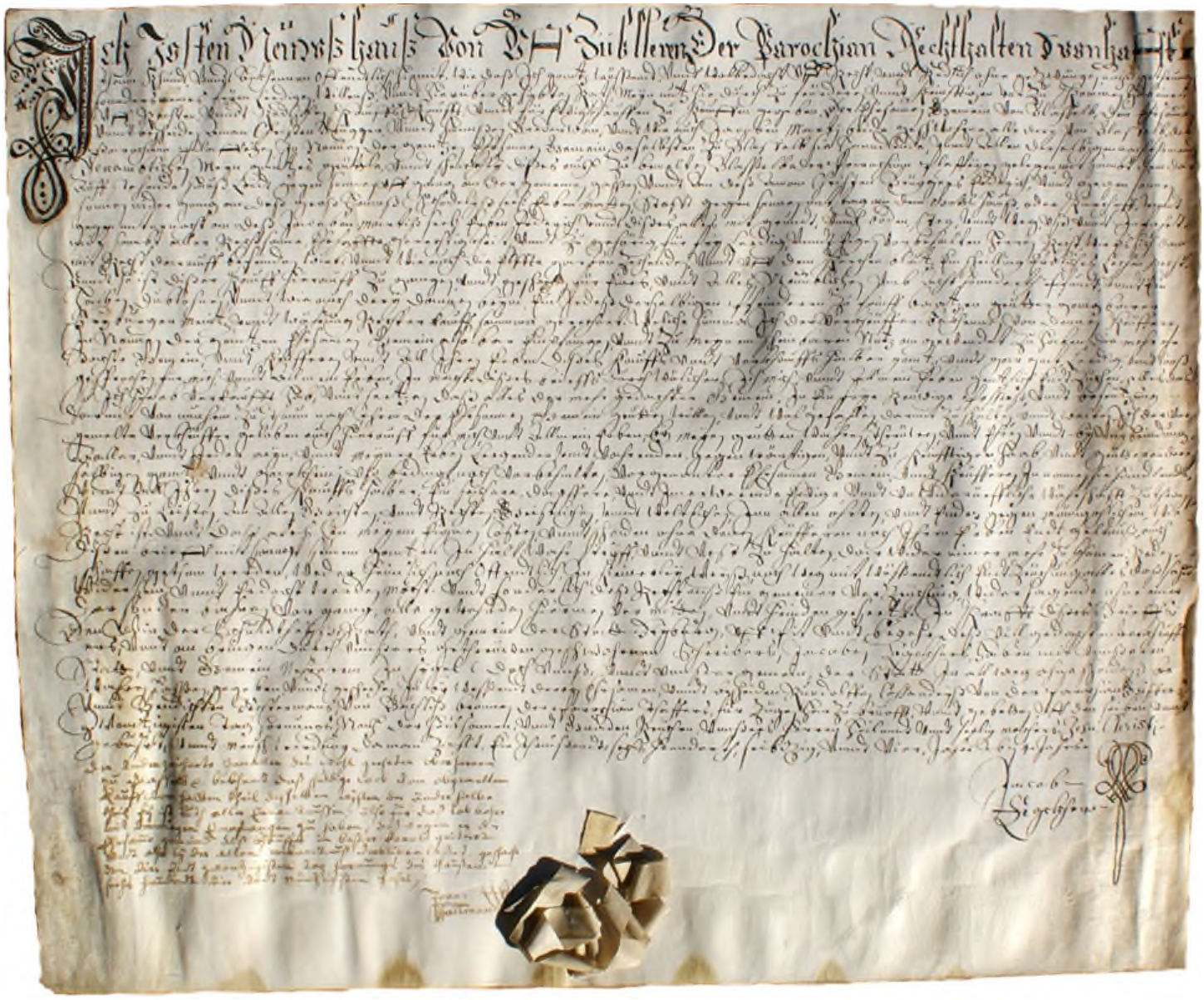

Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Jost Neuwshaus von Züblleren in der Pfarrei Rechthalten verkauft der Gemeinde Plasselb, vertreten durch Ammann Christen Brügger, Hans Brügger, Jakob Marti, alles Geschworene von Plasselb, sein ganzes „Geütsle“ (Güetli?) und „Schenckly“ (Scänke?) gegen 800 Pfund und eine halbe Dublone. Das Haus liegt östlich an der gemeinen Gasse im Dorf neben dem Gut des Ammanns Brügger, im Westen neben der Matte des Grosshanns Schodely seelig, im Süden neben der Kirche oder dem Kirchhof, im Norden neben dem Land des Jakob Marti seelig. Das Haus unterliegt den üblichen Zinspflichten, darunter der Ablieferungspflicht der 11. Garbe und dem Jahreszins von einem Schilling für das Erblehen auf dem Kirchplatz.

Zeugen: Rudolff Cosandey von Giffers, und Benedicht Techtermann vom Bächlisbrunnen/Tafers.

Mit der Quittung der bezahlten Handänderungsgebühr (Loob) vom 24. Februar 1694 von Notar Johann Thallman.

Erstellt und signiert von Notar Jakob Egger?.

Wald- und Weidnutzung 6. Juni 1686

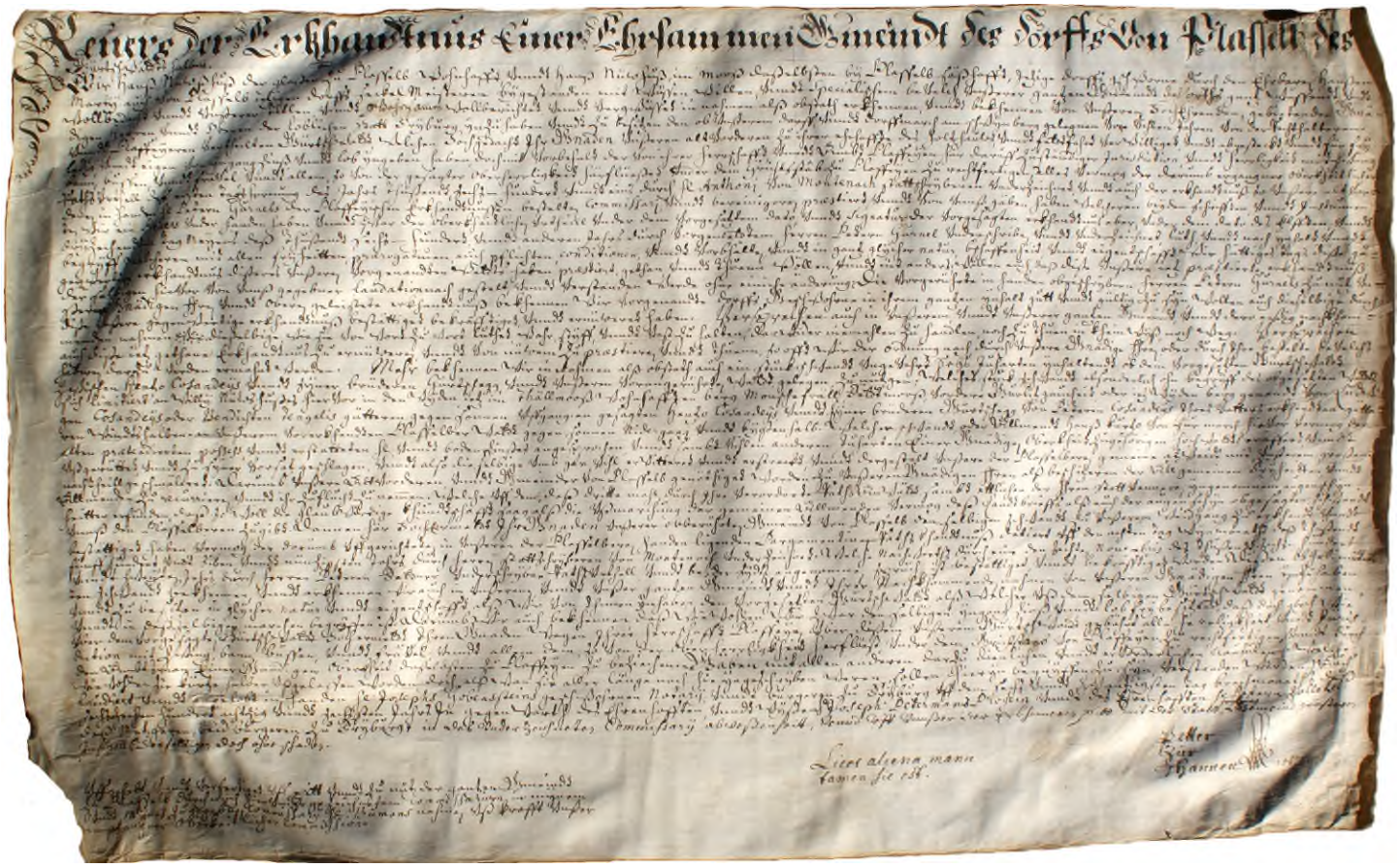

Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Die Dorfgeschworenen Hans „Nüwshus“ (Neuhaus), Glaser, Hans Nüwshus im Moos, Dorfseckelmeister Hans Marty, alle von Plasselb, bezeugen vor der Obrigkeit in Freiburg im Namen der Dorfgemeine Plasselb den Besitz des Gürtschwaldes unter Vorbehalt der Rechte der Obrigkeit und deren von Plaffeien. Plaffeien übt auch die Gerichtshoheit über diesen Wald aus. Diese Bestätigung erfolgt aufgrund der Urkunden vom 1. Februar 1601, sig. Anton von Montenach, vom 11./13. Mai 1602, sig. Peter Gurnel.

Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Schwand von sechs Jucharten über dem Gürtschwald zwischen dem Gut des Hentzo Cosandey und seiner Brüder, der Gürtscheck, der Weide des Willi Nüwshus im „Thällmoos“, dem Berg Monschefräll, Feldmoos, der vorderen Gurlitz Gauchheit, den Gütern des Ludwig Cosandey oder Benedicht Tengeli im Osten und den von Vater Peter Cosandey erkannten Güter im Norden und dem Plasselber Wald im Norden und im Westen. Dies Stück Schwand war von Hans Kürtzo ungesetzlich gerodet und zum Nachteil von Plasselb zu seinem Vorsatz geschlagen worden, wie die Urkunden vom 8. Oktober 1597, sig. Anton von Montenach, und vom 6. November 1602, sig. Peter Feldner, festgehalten wurde. Diese Schwand unterstand aber ebenfalls den bekannten Rechten und Pflichten und der Gerichtshoheit von Plaffeien nach Urkunde vom 26. Juni 1686, sig. Joseph Gobenstein.

Zeugen: Joseph Petermann Progein und Metzger Peter Zollet, beide Bürger von Freiburg.

Erstellt und signiert von Notar Peter Zurthannen.

Grenzziehung 13. Juni 1690

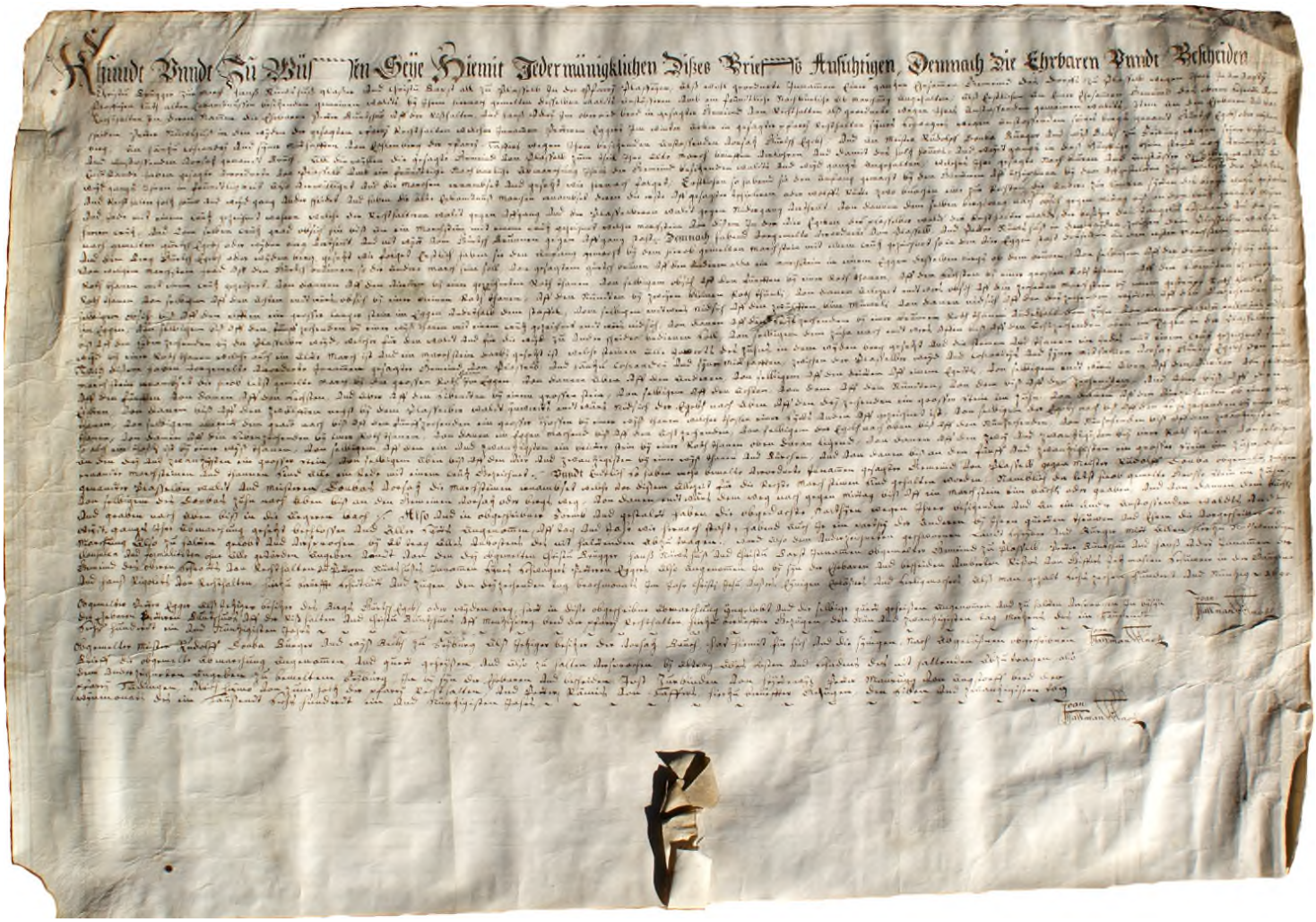

Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Christu Brügger zur March, Glaser Hans Nüwshus und Christu Bapst, alle von Plasselb und als Vertreter dieser Dorfgemeinde, Peter Buntschu aus der Rieshalten und Hans Udry im Oberried als Vertreter von Rechthalten und Oberschrot legen die Grenzen ihres gemeinsamen Waldes fest. Als daran interessierte Anstösser sind vertreten: Peter Nüwshus in den Wyden/Rechthalten für seinen Schwager Peter Egger im Winter Acker/Rechthalten als Besitzer des Bergs Gürtsch Egckh oder des Wyden Bergs, Häntzu Cosandey von Eschlenberg/Tafers als Besitzer des an die Gürtsch Egckh angrenzenden Vorsatzes und Rudolff Douba, Weissbäckermeister in Freiburg, als Besitzer des Bruch Vorsatzes.

Zur Verhinderung von Streit und zur Sicherung der alten Holz- und Weidnutzungsrechte wird folgende Grenze festgelegt: Vom Zaun auf Tschipleren oder der Wolffs Rüdte zu zwei Buchen links und rechts am Weg, den Bergweg und Zaun aufwärts bis zum Herren Kreuz, weiter aufwärts bis zum Marchstein, der den Schneidepunkt zwischen dem Plasselber und Rechthaltner Wald mit der Tängelis Schwand und der Gürtsch Egckh bezeichnet, in der Nähe östlich des Gürtsch Brunnens, von da zum Marchstein am Eggen des Bergs oberhalb des Brunnens bei der Rottanne, aufwärts zu einer kleinen Rottanne, weiter zu zwei kleinen Rottannen, weiter zu einem Gestrüpp von Rottannen, aufwärts zu einem langen Stein in

der Eggen unterhalb der Staffel, abwärts zum Müweli, weiter abwärts zu einem (nicht näher bezeichneten) Marchstein, weiter zum Marchstein in der Eggen, zu einer Weisstanne, weiter zu einer Krummen Rottanne unterhalb des Zauns, weiter zum Stein auf der Plasselber Weide, der die Grenze zwischen dem Wald und der Weide bezeichnet, dem Zaun nach aufwärts bis zur oberen Eggen der Plasselber Weide zu einer Rottanne mit Marchstein. Alle Marchsteine und Tannen sind mit einem Kreuz versehen. Die Marchsteine sind innerhalb des Zauns im Weidenberg gesetzt. Zwischen der Plasselb Weide und dem Gürtsch-Vorsatz beginnt die Grenze bei der grossen Rottanne im Eggen, den Marchsteinen nach weiter bis zu einem grossen Thossen bei einer Weisstanne, zu einem Thossli bei einer Weisstanne, weiter zu einem breiten Stein bei einer Rottanne über weitere Steine und Marchsteine bis zum Zaun zurück.

Zwischen dem Plasselber Wald und dem Vorsatz des Douba geht die Grenze vom grossen Stein am Zaun abwärts dem Douba Zaun entlang bis zum gemeinen Vorsatz oder Bergweg, südlich zum Marchstein am Bächli oder Graben, den Bach entlang abwärts zur Ärgera.

Zeugen: Umbert Risso von Giffers, Scheurer in der Gauglera, und Hans Rigolet von Rechthalten.

Mit dem Einverständnis von Peter Egger vom 29. März 1691 unter den Zeugen Peter Buntschuo uff der Risshalten und Christu Buntschuo von Mentzisberg.

Mit dem Einverständnis des Rudolff Douba vom 27. Oktober 1691 unter den Zeugen Jost Zurkinden von Heydtewyl, Peter Maurung von Angstorff, Ulrich Heymo von Zumholz und Peter Rämi von Tafers.

Erstellt und signiert von Notar Johann Thallman.

Wir Niclaus Rüedo unnd Catharina Zurkinden, Eheleüth, wohnhaft uff Tschüppleren Dorfmarch Plasselb der Pfary Plaffeyen und Hans Von Landten, der Pfary Taffers, unser lieber Schwager, thuendt khundt, und zu wüssen hiemit mäniglichen das wir ganz …

Kauf des grossen Zehnten 10. Mai 1699

Kurzfassung des Dokumentes.

Niklaus Rüedo und seine Frau Catharina Zurkinden in der Tschüppleren, Dorfmarch Plasselb, und ihr z.Z. abwesender Schwager Hans von Lanthen, Pfarrei Tafers, verkaufen der Gemeinde Plasselb, vertreten durch Landesseckelmeister Hans Marti, Carli Jeckelman und Ulrich Brügger, alles Kirchgeschworene von Plasselb, ihren Anteil am grossen Zehnten von Plasselb. Der Kaufpreis beträgt 132 Kronen 10 Batzen, wovon nach Abzug des Anteils von Niklaus Rüedo 100 Kronen ausbezahlt wurden. Der Anteil der Verkäufer am grossen Zehnten beträgt 7/8. Die eine Hälfte erwarben sie am Geldstag des Peter Äby seelig, die andere erbten sie von Elis Brülhart.
Zeugen: Heinrich und Jakob Cosandey, Hintersässen von Plasselb.
Mit dem Einverständnis des Schwagers Hans von Lanthen unter den Zeugen Jakob Litzistorff und Ulrich Parrth? von Plaffeien vom 16. Mai.
Erstellt und signiert von Notar Johann Thallman.

Wir Schultheiss klein unnd gross Rath der Statt Fryburg thund menklichen hiemit zuwüssen, das vor erlichen Tagen vor unnseren kleinen Rath der Ersamen unserer lieben gemeiner Landleuten unnd Unterthane von Plasselb … sind … unnd demütiklich wissen lassen, das … …

Niederlassungsgebühren und Waldnutzen 9. 3. 1571

Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Schultheiss, Klein und Grosser Rat von Freiburg bestätigen den Plassel-bern alte Rechte und Ordnungen. Die Aufnahme eines Kantonsfremden als Landmann, Hintersässe oder Gemeiner von Plasselb kann nur mit der Genehmigung der Freiburger Obrigkeit und des Venners des Burgquartiers erfolgen. Widerhandlungen werden mit 50 Pfund je Fall gebüsst. Will ein kantonsfremder „Welscher“ die Niederlassung in Plasselb, hat er mindestens 50 Pfund dafür zu bezahlen, ein „Tütscher“ aber nur 30. Ein Angehöriger der Alten Landschaft entrichtet für seine Niederlassung 15 Pfund, einer aus der Stadt Freiburg 10 und einer aus den freiburgischen Vogteien 20.

Jedes Jahr im Mai ist über die eingegangenen Gelder eine Abrechnung in Freiburg vorzulegen. Die Hälfte der Einnahmen gehen an den Staat. Die andere Hälfte steht den Plasselbern zum gemeinen Nutzen unter Orientierung des Venners zu.

Jeder Neuzuzüger hatte neben dem Niederlassungsgeld an die Reisegesellschaftskasse einen Beitrag zu errichten, der Kantonsfremde 10 Pfund, der Untertan aus der Alten

Landschaft oder aus der Vogtei fünf Pfund. Bei der Verehelichung des Neuzuzügers erhielt diese Kasse fünf Pfund, bei der Geburt eines Sohnes eines.

Neuzuzüger hatten Anrecht auf etwas, nicht näher bestimmtes Bauholz aus dem Gemeindewald. Wer aber Bauholz ohne Erlaubnis schlägt, wird zwecks Schutz des Waldes mit drei Pfund je Stamm gebüsst. Die Erlaubnis zum Schlagen von Bauholz war nur in Notfällen und unter Meldung an den Venner erlaubt. Über das geschlagene war jährlich anlässlich der Rechnungsabgabe in Freiburg zu berichten. Holzfrevel wurde mit 10 Pfund gebüsst.

Erstellt und signiert von Notar Franz Gurnel.